

**Kohlendioxid-Speicherungsausschlussgesetz  
Mecklenburg-Vorpommern  
(KSpAusschlG M-V)**

Vom 30. Mai 2012

Fundstelle: GVOBl. M-V 2012, S. 142

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**§ 1**

Zweck des Gesetzes

Auf dem Hoheitsgebiet von Mecklenburg-Vorpommern einschließlich des Küstenmeeres innerhalb der 12-Seemeilenzone wird die geologische Speicherung von Kohlendioxid ausgeschlossen.

**§ 2**

Begriffsbestimmungen

Für dieses Gesetz gelten folgende Begriffsbestimmungen:

**1. Geologische Speicherung von Kohlendioxid**

ist die Injektion und damit einhergehende Speicherung von Kohlendioxidströmen in unterirdischen geologischen Formationen.

**2. Kohlendioxidstrom**

ist ein Stofffluss, der sich aus den Verfahren der Kohlendioxidabscheidung ergibt.

**3. Geologische Formation**

ist eine lithostratigrafische Untergliederung, innerhalb derer einzelne Gesteinsbänke unterschieden und kartiert werden können.

**§ 3**

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 30. Mai 2012

Der Ministerpräsident

Der Minister für Energie,

Infrastruktur und Landesentwicklung

Erwin SELLERING

Volker SCHLOTSMANN